

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.

Postfach 13 01 48 • 33544 Bielefeld • Tel. (0521) 1 43 96-0 • Fax (0521) 1 43 96-19
info@bagw.de • www.bagw-wohnungslosenhilfe.de



Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zur Kooperation der Wohnungslosenhilfe mit den Agenturen für Arbeit und zur zukünftigen Organisation der Arbeitshilfen

erarbeitet vom Fachausschuss Arbeit der BAG Wohnungslosenhilfe, beschlossen vom Gesamtvorstand der BAG W am 24./25.11.2004

Vorbemerkung

Weitere Informationen zu SGB II und XII finden Sie auf der Homepage der BAG W www.bagw.de im Bereich Sozialrecht. Bitte beachten Sie dort insbesondere die Empfehlung des FA Sozialrecht, die sich in Abschnitt 11 mit dem sozialrechtlichen Status der Arbeitshilfen befasst.

Das Problem

Die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum SGB II zum 1. Januar 2005 führt zu erheblichen Konsequenzen für erwerbsfähige arbeitslose und wohnungslose Menschen, die Hilfen nach § 72 BSHG bzw. ab 1.1.2005 nach §§ 67-69 SGB XII in Anspruch nehmen. Darüber hinaus ist auch das Verhältnis zwischen der Agentur für Arbeit als Regelleistungsträger für das Arbeitslosengeld II und die Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt und der Wohnungslosenhilfe insgesamt maßgeblich durch die neuen Rechtsgrundlagen berührt.

Zu den rechtlichen Auswirkungen von SGB II und XII hat die BAG Wohnungslosenhilfe in einer gesonderten Empfehlung des FA Sozialrecht am 15.09.2004 Stellung genommen. In der vorliegenden Empfehlung geht es in erster Linie um die Eckpunkte für die Kooperation der Wohnungslosenhilfe mit den Agenturen für Arbeit bzw. den von ihr getragenen künftigen Jobcentern.

Für die Agenturen für Arbeit sind Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten - insbesondere Wohnungslose - eine kleine und von ihrer Problemlage her oft sehr komplexe Zielgruppe, deren Hilfebedarf das Instrumentarium von SGB II / III weit übersteigt. Gleichzeitig ist ein großer Teil der Wohnungslosen im Sinne des SGB II erwerbsfähig und hat einen begründeten Anspruch auf Integrationshilfen in den Arbeitsmarkt. Viele von ihnen arbeiten - sogar auf dem ersten Arbeitsmarkt -, selbst wenn sie aufgrund ihrer sonstigen Problemlagen in einer stationären Einrichtung leben. Auf der anderen Seite sind ehemals wohnungslose Menschen oft erst nach einigen Monaten Hilfe wieder in der Lage, eine Beschäftigung aufzunehmen. In dieser besonders intensiven Wiedereingliederungsphase sind sie um so mehr auf geeignete Integrationshilfen für den Arbeitsmarkt angewiesen.

Für die Hilfeberechtigten hat Arbeit zudem oft einen zentralen Stellenwert in ihrer Vorstellung von einem gelungenen Leben und ist für die angestrebte Stabilisierung eine unerlässliche Voraussetzung. Deshalb hält die Wohnungslosenhilfe in eigener Trägerschaft eigenständige oder mit weitergehenden Hilfen verbundene Arbeitshilfen im gesamten Bundesgebiet vor.

Somit gibt es zwischen den Hilfen in SGB II (und III) sowie der weitergehenden Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67-69 SGB XII (früher § 72 BSHG) eine wechselseitige Abhängigkeit, welche von der Wohnungslosenhilfe und den Agenturen für Arbeit aktiv zu nutzen und mit zu gestalten ist.

Die veränderte Position der Wohnungslosenhilfe zwischen SGB II und SGB XII

Wesentlicher Parameter an der Schnittstelle beider Systeme ist die Erwerbsfähigkeit. Da viele Wohnungslose erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind und zugleich im Regelfall besondere soziale Schwierigkeiten im Sinne der §§ 67-69 SGB XII bestehen, ist im Fall der Wohnungslosen eine

unauflösliche Doppelzuständigkeit der Träger des ALG II und der Sozialhilfe gegeben, da beide Hilfesysteme – anders als bei der Existenzsicherung – im Bereich der Hilfe in besonderen Lebenslagen komplementär sind. Auch wenn es einen prinzipiellen Nachrang der Sozialhilfe gibt, so ist doch grundsätzlich zu prüfen, ob nicht ein spezifischer Hilfebedarf nach den § 67-69 SGB XII besteht. Insofern hat sich gegenüber der bisher geltenden Rechtslage nichts geändert!

Die Wohnungslosenhilfe rückt damit verstärkt in die Funktion einer zentralen Schaltstelle und eines Lotsen zwischen den verschiedenen Systemen der Existenzsicherung.

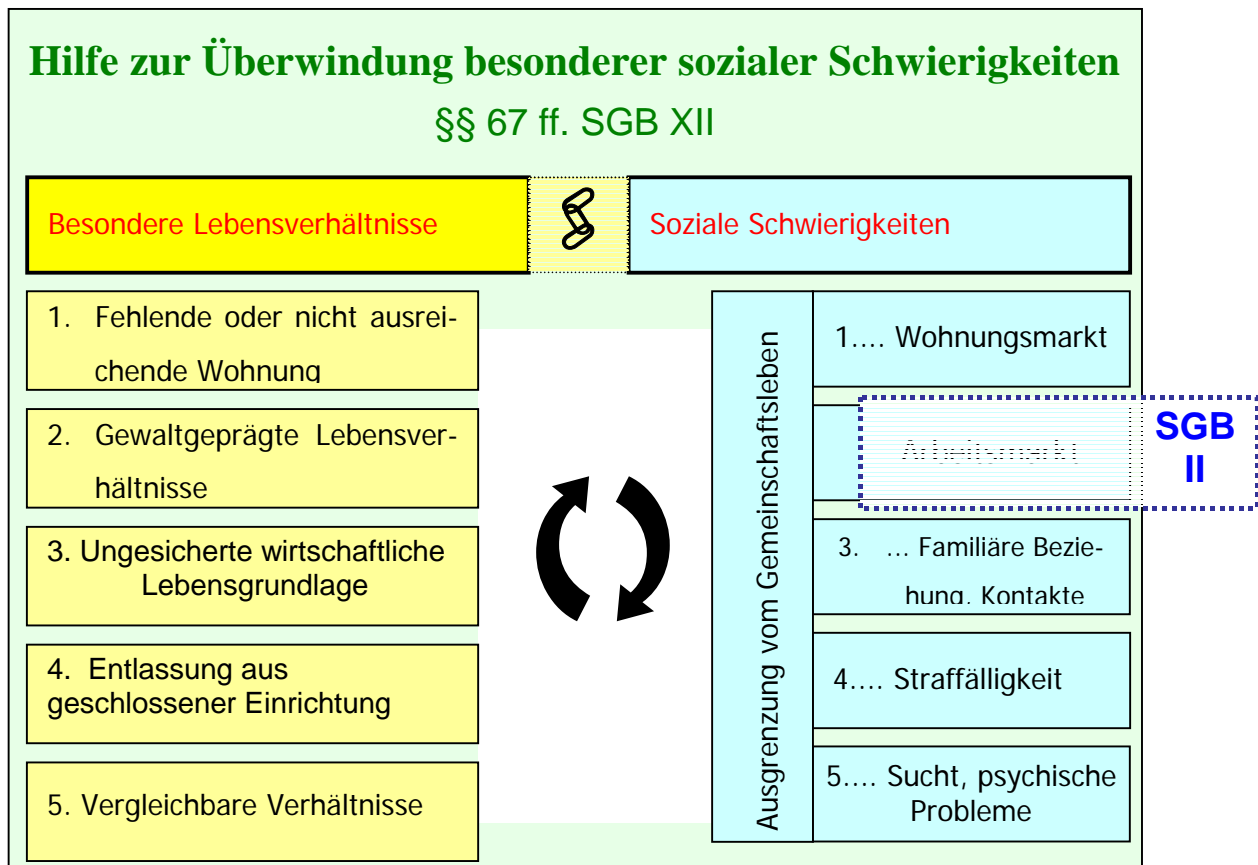
Die von der Wohnungslosenhilfe erbrachte Leistung ist die "Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten" nach §§ 67–69 SGB XII. Diese spezifischen Schwierigkeiten liegen nach der DVO zu §§ 67 ff. SGB XII dann vor, wenn außergewöhnliche und besondere Lebensverhältnisse so mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass sie sich gegenseitig bedingen und nur zusammen angegangen werden können.

Außergewöhnliche und besondere Lebensverhältnisse sind die fehlende oder nicht ausreichende Wohnung, gewaltgeprägte Lebensverhältnisse, eine ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage, die Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder vergleichbare Verhältnisse.

Die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten sind Ausgrenzungen vom Gemeinschaftsleben in Gestalt des Wohnungsmarktes, des Arbeitsmarktes, familiärer und anderer tragfähiger Kontakte, weiterhin Ausgrenzungen durch Straffälligkeit, Sucht, psychische Probleme u.a..

Der Problem- und Hilfebereich lässt sich wie in Abb. 1 darstellen:

Abb. 1



In diesem Gesamtpaket wird der Umfang besonderer sozialer Schwierigkeiten und der weitgehende Hilfeansatz der Wohnungslosenhilfe deutlich. Die Hilfe nach SGB II zielt dabei nur auf ein soziales Problem, nämlich dem der Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt. Die Hilfe endet dort auch konsequent mit der Zielerreichung. Die Wohnungslosenhilfe muss nach der Stabilisierung dieses Bereichs fortfahren, um die weiteren Problembereiche und außergewöhnlichen Lebensverhältnisse aufzulösen und zu stabilisieren.

Die Hilfe in besonderen sozialen Lebenslagen ist deshalb ganzheitlich und weitergehend angelegt, während das Fallmanagement der Agentur für Arbeit die begleitenden Hilfen auf das Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt fokussiert. Wohnungslosenhilfe setzt mit einem wesentlichen Teil der

Leistungen dort an, wo die Hilfe nach SGB II ihr Ziel bereits erreicht hat oder gar nicht erforderlich ist, weil die Problembereiche außerhalb des Zugangs zum Arbeitsmarkt liegen. Die Hilfe nach SGB II muss also im Hilfeverfahren nach §§ 67 SGB XII verzahnt und eingebettet werden. Der ganzheitliche Hilfeansatz nach § 67 SGB XII darf nicht zerstückelt oder von Hilfen nach SGB II ersetzt werden.

Eckpunkte für die Kooperation zwischen Agentur für Arbeit bzw. Arbeitsgemeinschaft und Wohnungslosenhilfe

Die Agenturen für Arbeit, die kommunalen Träger (kreisfreie Städte und Landkreise) und die freien Träger der Wohnungslosenhilfe müssen in Zukunft wesentlich intensiver kooperieren als bisher. Dies ergibt sich nicht nur aus der fachlichen Notwendigkeit, sondern ist über die Regelungen der §§ 17 und 18 SGB II vom Gesetzgeber auch rechtlich festgelegt worden. Es gilt daher, die Leistungen, die nach dem SGB II vom zuständigen Leistungsträger erbracht werden mit den Leistungen nach den §§ 67-69 SGB XII sinnvoll zu verzahnen.

Als Leitlinie für Kooperationsvereinbarungen schlägt die BAG W folgende Arbeitsteilung vor:

- Die sozialen Dienste der freien Träger in der Wohnungslosenhilfe erbringen – wie bisher – die Leistungen zur Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 67-69 SGB XII in Verbindung mit der Rechtsverordnung zu §§ 67-69
- Weiterhin sollten die sozialen Dienste der Wohnungslosenhilfe für erwerbsfähige Wohnungslose folgende Zusatzleistungen erbringen: Hilfen bei der Antragstellung zu SGB II Leistungen, Vermittlung von kurzfristigen Vorschussleistungen bis zum Anlaufen der monatlichen SGB II Leistungen, Mitgestaltung der Eingliederungsvereinbarung, Beratung und Vermittlung in Maßnahmen der Arbeitsintegration (nach Schulung durch zuständige Stelle)
- Hoheitliche Funktionen wie u.a. die Feststellung der Erwerbsfähigkeit, die Festsetzung der Eingliederungsvereinbarung sowie der Leistungen zur Arbeitsintegration, des Lebensunterhalts und ggf. Sanktionen sollten von der zuständigen Behörde durchgeführt werden.

Eine Arbeitsteilung nach Maßgabe dieser Leitlinie sichert die umfassende Beratungsfunktion der sozialen Dienste nach §§ 67-69 SGB XII, verzahnt sie angemessen mit der neuen Grundsicherung für Arbeitssuchende und gewährleistet die anwaltschaftliche Funktion der Wohnungslosenhilfe durch eine klare Trennung hoheitlicher von beratenden Aufgaben.

Nach dem Grundmodell dieser Arbeitsteilung sind sicherlich verschiedene organisatorische Ausformungen vor Ort vorstellbar: Von der einheitlichen Zuständigkeit für die Personengruppe in der Hand der Kommune bis hin zu einer – wie bisher – klar abgegrenzten Zuständigkeit zwischen Arbeitsverwaltung und den Diensten der Wohnungslosenhilfe. Jedes Organisationsmodell muss allerdings unabdingbar sicherstellen, dass die Rechtsansprüche erwerbsfähiger und hilfebedürftiger wohnungsloser Menschen nach den §§ 67-69 SGB XII gleichzeitig und parallel zu den Rechtsansprüchen nach dem SGB II geprüft, gewahrt und durchgesetzt werden.

Institutionalisierung eines Clearing-Prozesses

Eine enge Kooperation ist dort erforderlich, wo sich die Hilfen berühren. Die Qualifizierung der Mitarbeitenden muss deshalb darauf ausgerichtet sein, zu erkennen, wo die Vermittlung an die Wohnungslosenhilfe wegen akuter Bedarfe (Mittellosigkeit, Unterkunft, drohender Wohnungsverlust und weitere Problemlagen), aber auch in Bezug auf eine notwendige umfassende Hilfe nach §§ 67ff SGB XII (früher § 72 BSHG) angezeigt ist.

Die Wohnungslosenhilfe ihrerseits kann die Kooperation erleichtern, indem sie den Hilfesuchenden Bescheinigungen über eine bestehende bzw. notwendige Hilfe nach §§ 67ff mit auf den Weg ins Jobcenter gibt.

In der engen Abstimmung der Hilfen ergibt sich ein möglicher Ablauf von Maßnahmen der Wohnungslosenhilfe, die a) vor, b) während und c) flankierend und nachgehend zu den Hilfen zur Arbeitsintegration nach SGB II zu erbringen sind. Dieser Prozess sollte als Clearing-Prozess im Rahmen des Fallmanagements fest institutionalisiert werden:

- a) Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII **vor** den Maßnahmen der Arbeitsintegration

Hier geht es darum, grundlegende Voraussetzungen für eine Arbeitsfähigkeit zu schaffen:

- Vermittlung einer geeigneten Unterkunft
- Klärung existenzsichernder Ansprüche (SGB II, Sozialhilfe, Rente, Krankengeld)
- Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung
- Sicherstellung einer materiellen Mindestausstattung

b) Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII **während** der Maßnahmen der Arbeitsintegration

- Verzahnung des Hilfeplanverfahrens in der Eingliederungsvereinbarung
- Hilfen bei der Suche und Sicherung eines Arbeitsplatzes
- Beschaffung erforderlicher Papiere

c) Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII **flankierend und nachgehend** zu den Maßnahmen der Arbeitsintegration

- Ordnung der finanziellen Verhältnisse (Miet- und Unterhaltszahlungen, Versicherungen, Schuldenregulierung, ggf. Geldverwaltung)
- Hilfen bei gesundheitlichen Problemen (Medizin. Reha, Sucht, psych. Probleme u.a.m.)
- Aufbau / Wiederherstellung tragfähiger Kontakte
- Wiederherstellung zerbrochener familiärer Beziehungen (Kinder, Partner, Eltern...)
- Aufbau eines stabilisierenden Beziehungsnetzes
- Training von Basisqualifikationen (Konfliktbewältigung, Termintreue, Durchhaltekraft, Frustrationstoleranz u.a.)
- Hilfen bei Ernährung, Hygiene, Reinigung, Haushaltsführung, Regelungen des Zusammenlebens
- Hilfen im Umgang mit Ämtern und Behörden
- Vermittlung zu Fachdiensten / in Einrichtungen
- Hilfen zur Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung
- Krisenintervention

Mit dem jeweiligen Träger der SGB II-Leistungen sind Vereinbarungen anzustreben, auf deren Grundlage die Kooperation verbindlich abgestimmt werden kann.

Umgekehrt haben die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe Kompetenzen aufzuweisen, an deren Nutzung die Jobcenter unmittelbar interessiert sein müssen: Wenn es um die unmittelbare Notlinderung mittelloser Personen, um die Frage einer kurzfristigen Notunterkunft oder um die – in der Praxis häufig erforderliche – Prävention eines drohenden Wohnungsverlustes geht, der nicht nur auf einen Mietrückstand zurückzuführen ist.

Eingliederungsvereinbarung / Hilfeplanverfahren

Die Eingliederungsvereinbarung hat zentrale Bedeutung nicht nur für die Wiedereingliederung, sondern auch für die existenzielle Absicherung. Bei Überforderung und falscher Weichenstellung steuert der Prozess schnell auf harte Sanktionen zu. Eine fachliche Einbindung der Wohnungslosenhilfe in die Erstellung einer Eingliederungsvereinbarung entspricht deshalb schon ihrer originären Aufgabe der Existenzsicherung und der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Die Wohnungslosenhilfe hat besondere Kenntnisse über persönliche Hintergründe, Einschränkungen und Belastbarkeiten ihrer Klientel. Mit dem Hilfeplanverfahren verfügt sie über ein qualifiziertes Instrument, das in die Eingliederungsvereinbarung einzubinden ist.

Notwendige Beschäftigungsmaßnahmen sowie zumutbare Bemühungen und Nachweise sind an den Hilfezielen und persönlichen Fähigkeiten auszurichten. Hilfreich ist die gemeinsame Erarbeitung einer Mustervereinbarung unter Einbezug des Hilfeplans.

Sofortige Bedarfsdeckung

Neu anlaufende Wohnungslose sind i.d.R. mittellos und bedürfen einer sofortigen Bedarfsdeckung des Lebensunterhalts. In wie weit dies bei Rechtsansprüchen nach SGB II umgesetzt werden kann, ist eine bedeutsame Frage der ambulanten Hilfe.

In Frage kommen hier insbesondere Möglichkeiten einer (gebührenfreien!) Bar- oder Scheckauszahlung. Ggf. kann bei kostendeckender Finanzierung nach § 17 SGB II auch über eine Vorschusspraxis der örtlichen Fachberatungsstellen verhandelt werden.

Für den Personenkreis ohne gewöhnlichen Aufenthalt ist gleichermaßen mit dem Sozialhilfeträger die unverzügliche Bedarfsdeckung zu klären, da dieser in diesen Fällen nach dem SGB XII zuständig ist.

Es sollten Gespräche mit dem örtlich zuständigen Träger der SGB II-Leistungen geführt werden. Bei mehreren freien Trägern im Zuständigkeitsbereich sollten die Gespräche gemeinsam vorbereitet und geführt werden.

Es wird empfohlen, vor allem eine Verzahnung und Einbeziehung des Hilfeplanverfahrens bei der Eingliederungsvereinbarung und eine sofortige Bedarfsdeckung zu klären.

Die zukünftige Organisation der Arbeitshilfen der Wohnungslosenhilfe im Kontext von SGB II und XII

Für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit steht nach § 16 (1) SGB II zunächst das Instrumentarium nach SGB III zur Verfügung. Zudem sollen nach § 16 (3) SGB II Arbeitsgelegenheiten in der Entgelt- oder Prämienvariante geschaffen und vermittelt werden.

Weiterhin gibt es in der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten die Maßnahmen nach § 5 der DVO zu §§ 67ff SGB XII. Sie können als Hilfen zur Ausbildung sowie zur Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes komplementär oder gesondert erbracht werden, „wenn andere arbeits- und beschäftigungswirksame Maßnahmen im Einzelfall nicht in Betracht kommen“. Ein Bedarf für weitergehende Hilfen nach § 5 der DVO zu §§ 67ff SGB XII stellt sich für Anspruchsberechtigte insbesondere in folgenden Fällen:

- Wenn geeignete und notwendige Maßnahmen nach dem SGB II (dort immer nur Kann-Leistungen) nicht gewährt werden
- Bei Bezieher/innen von Alg I, deren persönlicher Unterstützungs- und Anleitungsbedarf mit den Maßnahmen nach dem SGB III nicht gedeckt werden kann
- Bei weitergehendem Bedarf an persönlicher Unterstützung, Anleitung oder flexibleren Anforderungsstrukturen, die durch die Maßnahmen nach SGB II nicht geleistet werden können (z.B. auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit)
- Bei Erwerbsunfähigen, die durch erforderliche tagesstrukturierende Maßnahmen an eine Erwerbsfähigkeit herangeführt werden sollen

Es geht hier vielfach um eine Brücke zwischen Ausgrenzung und "normalem" Arbeitsmarkt, die für die Wiedereingliederung unverzichtbar ist. Die Maßnahmen des SGB II sind nicht auf diese Herausforderung ausgerichtet. Effektive "Ausstiegsleitern" aus diesem unteren Armutssegment sind für die zukünftige Armutsentwicklung auch eine gesellschaftspolitisch wichtige Aufgabe.

Insbesondere eine bedarfsgerechte Einbeziehung der mit § 5 DVO vorgesehenen Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben, kann in der konkreten Hilfestaltung und Rechtsanwendung mit den Normvorschriften des SGB II kollidieren. Es erscheint daher im Einzelfall sinnvoll, die Möglichkeiten des SGB II / III mit den Maßnahmen nach § 5 DVO zu § 72 BSHG (§§ 67ff. SGB XII) zu kombinieren und in einem Gesamtplan darzustellen bzw. zu verabreden.

Eine **Mischfinanzierung** der entsprechenden Hilfen nach § 16 SGB II und § 5 DVO zu §§ 67ff. SGB XII mit speziellen Arbeitsangeboten kann in den genannten Fällen geeignete Lösungen schaffen, die sowohl für die Eingliederung in Arbeit als auch zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten notwendig sind.

Doch auch bei Maßnahmen nach § 16 SGB II ist vielfach ein besonderer **Zusatzaufwand für eine qualifizierte Begleitung** anzusetzen, um einen Erfolg zu sichern. Ein solches Modul "Beratung und Begleitung von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten im Rahmen der Hilfe nach § 16 (2) SGB II" mit Kostenübernahme durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe würde die Aussichten auf die Bewilligung solcher Maßnahmen durch die Agentur für Arbeit deutlich verbessern.

Neuorientierung der Arbeitshilfen der Wohnungslosenhilfe

Nicht nur für die Betroffenen stellen sich neue Fragen und Anforderungen, sondern auch für die Hilfeanbieter, die sich im „Dickicht der zukünftigen Strukturen“ und Leistungen, lokal neu platzieren und bewegen müssen. So haben es die bisherigen Anbieter von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 DVO zu § 72 BSHG zukünftig vermutlich mit mehreren Leistungsträgern, mit einer veränderten Verantwortung für die Festlegung von Zielen und Schritten im Einzelfall z.B. durch Casemanager bis hin zur Einbeziehung anderer Zielgruppen in das bisherige Leistungsspektrum im Rahmen

wettbewerblicher, konkurrierender Leistungsprozesse (z.B. in Bietergemeinschaften oder anderen Netzwerken) zu tun.

Hilfen gem. § 5 DVO zu § 72 BSHG (ab 1.1.2005 §§ 67-69 SGB XII)

Für die zukünftige, strategische Ausrichtung spielt die bisherige Organisationsform der Hilfen zur Ausbildung, Erlangung Sicherung eines Arbeitsplatzes gem. § 5 DVO zu § 72 BSHG eine nicht unbedeutende Rolle. Daneben existieren eine Reihe weiterer Organisationsformen, in denen Arbeitshilfen für Wohnungslose erbracht werden, im Wesentlichen die Folgenden:

Übersicht der Organisations- und Finanzierungsformen von Arbeitshilfen bis 31.12.2004

Organisationsform	Finanzierung		Bemerkungen
	Maßnahme	Teilnehmer	
Einheit von Wohnen und Arbeiten	Pflegesatz teilweise Einbeziehung Fördermöglich- keiten SGB III / BSHG / ESF Landes- oder Bundesprogramme	Prämie in Höhe Mehr-aufwand teilweise Lohn Lohn oder Mehraufwand	Klassische Beschäfti- gung im geschlossenen stationären Einrichtungs- setting
Teilstationäre Einrichtungen der Hilfen nach § 5 DVO zu § 72 BSHG	Tagessatz Einbeziehung Fördermöglich- keiten SGB III / BSHG / ESF Landes- oder Bundesprogramme	teilweise Lohn teilweise Entgelt aus Produkti- onserlösen Lohn (ABM, ASS) Mehrauf- wand oder Qualifizierungs- zuschuss	Teilweise eigenständiger Leistungstyp gem. § 93 BSHG je nach Landesrahmenvertrag
Integrierte Qualifizierung und Beschäf- tigung wohnungsloser Menschen in kommunalen Beschäftigungsgesell- schaften und Initiativen	Maßnahmefinanzierung aus kommunalen Mitteln, SGB III, ESF, Landes- oder Bundesprogramme Zusätzlicher Beratungs- bzw. Unterstützungsbedarf nach § 5 DVO zu § 72 BSHG aus Mitteln des zuständigen Leistungsträ- gers	Lohn (ABM / ASS) Mehrauf- wand oder Qualifizierungszuschuss	
„Zweiter Lebensraum“ Tagesstrukturierung	im Pflegesatz der stationären Einrichtungen im Tagessatz teilstationärer Arbeitsgelegenheiten nach § 5 DVO zu § 72 BSHG teilweise lediglich Eigenmittel z.B. bei Organisation durch Beratungsstellen nach § 72 BSHG	„Prämie“, Mehraufwand Verteilung der Erträge	Teilweise eigenständiger Leistungstyp gem. § 93 BSHG je nach Landesrahmenvertrag Zukünftig eventuell § 11, Abs. 3 SGB XII
Betroffeneninitiativen	Spenden, Erträge aus Verkäufen oder Dienstleistungen	Verteilung der Erträge	

Die bisherigen eigenständigen Angebote nach § 5 der DVO zu § 72 BSHG müssen sich unter den neuen Rahmenbedingungen umorientieren und ihr Angebotsspektrum erweitern: Denkbar sind qualifizierende tagesstrukturierende Angebote über den ursprünglichen Adressatenkreis hinaus, der von den Agenturen für Arbeit künftig verstärkt nachgefragt wird - ebenso wie Grundqualifizierungen im Bildungsbereich (z.B. Alphabetisierung), orientiert an (aber nicht reduziert auf) § 3 der DVO zu §§ 67ff SGB XII.

Nachdrücklich zu unterstützen ist die Position des Westfälischen Herbergsverbandes, nach dem bisherige, eigenständige **Angebote nach § 5 der DVO weitergeführt** werden müssen, **bis** es für die betroffenen Menschen einen entsprechenden **Ersatz** gibt. Als Brücke der Hilfe in besonderen sozialen Lebenslagen zum SGB II-Ziel der Arbeitsmarktintegration ist in der Sozialhilfe die **Einführung eines eigenen Leistungstyps „Tagesstrukturierung“** auf der Basis von § 5 DVO zu fordern.

Hilfen gemäß § 16 (3) SGB II: Arbeitsgelegenheiten in der Entgelt- oder Prämienvariante

Von den Arbeitsgelegenheiten in der Entgelt- oder Prämienvariante steht überwiegend die Prämienvariante (Stichwort: 1-Euro-Jobs) im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion um die sinnvolle Umsetzung des SGB II.

Prinzipiell muss hier zunächst der Grundsatz gelten, dass dieses Instrumentarium grundsätzlich nur als Instrument der sozialen Integration in den Arbeitsmarkt konzipiert wurde und deshalb auch nur in diesem Kontext sinnvoll ist. Deshalb ist jeder Verweis auf gemeinnützige Arbeitsplätze im Sinne von Ersatzarbeitsplätzen für Regularbeitsplätze strikt abzulehnen. Dies würde nicht nur der unkontrollierten Entwicklung eines Niedriglohnssektors Vorschub leisten, sondern das bestehende Arbeits- und Tarifvertragsrecht aushöhlen und einen Verdrängungsprozess bei der Vermittlung in solche Arbeitsgelegenheiten zu Lasten der Problemgruppen des Arbeitsmarktes bedeuten.

Die BAG W stellt daher die folgenden Anforderungen an die Einbindung der Arbeitsgelegenheiten nach § 16 (3) SGB II in eine umfassende Arbeitsmarktpolitik:

- Generell ist so schnell als möglich ein reguläres sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis anzustreben. Dafür sind auch für wohnungslose Menschen Mittel in den Förderprogrammen auszuweisen.
- Im Einzelfall kann eine Arbeitsgelegenheit als ein Teil der Förderkette dem Ziel des regulären Arbeitsverhältnis vorgeschaltet werden
- Für Anbieter von Arbeitsgelegenheiten und für Arbeitssuchende ist auf dem Prinzip der Freiwilligkeit zu bestehen, sowohl bei der Auswahl der Art der Arbeit als auch bei Zuweisung zu bestimmten Arbeitsplätzen. Eine generelle, wenn auch indirekte Zwangsverpflichtung zur Arbeit ohne ein Konzept der sozialen Integration lehnt die BAG W ab.
- Demgemäß darf eine unsachgemäße Zuweisung von gemeinnützigen Arbeitsplätzen im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung auch nicht mit Sanktionen erzwungen werden.
- Der Schwerpunkt bei den gemeinnützigen Arbeitsplätzen sollte auf der Qualifizierung liegen, damit neue Chancen eröffnet werden.
- Es ist auf eine strenge Prüfung der Zusätzlichkeit der Arbeitsgelegenheiten zu achten, damit keine Verdrängung regulärer Arbeitsplätze befördert wird.
- Wohnungslose Menschen ohne jede Unterkunft, die keinen gewöhnlichen Aufenthalt am Ort begründet haben oder begründen wollen, haben keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 36 SGB II und sind deshalb prinzipiell nicht für gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten geeignet. (Hinweis: Ein gewöhnlicher Aufenthalt kann allerdings auch durch längerfristigen Verbleib ohne Unterkunft an einem Ort begründet werden.)

Ausblick

Nachdem es in der zukünftigen Arbeitsmarktpolitik kein Sonderrecht für wohnungslose Menschen geben wird, werden sich vermutlich diejenigen Träger von Angeboten festigen können, deren Nähe zur Region, zur kommunalen Arbeitsmarktpolitik am größten ist. Besonders interessant waren insofern stets integrierte Angebote, bei denen wohnungslose Menschen wie Arbeitslose neben anderen betrachtet wurden. Darüber hinaus sind die bekannten teilstationären Angebote technisch gut ausgestattet und auch personell gut qualifiziert (z.B. in Westfalen – Lippe, Niedersachsen etc.). Schwieriger wird sich die Situation für Betroffene und Träger darstellen, wo stationäre Hilfen und Arbeitshilfen noch eine organisatorische und wirtschaftliche Einheit bilden.

Der FA Arbeit empfiehlt für alle diese Fälle eine regional abgestimmte Konzeption zu entwickeln und in Verhandlungen mit den Sozialhilfeträgern und den Agenturen für Arbeit zu treten, um an

gemessene Lösungen zu entwickeln, die die Stärken der vorhandenen Angebote erhalten und ihre Schwächen überwinden.